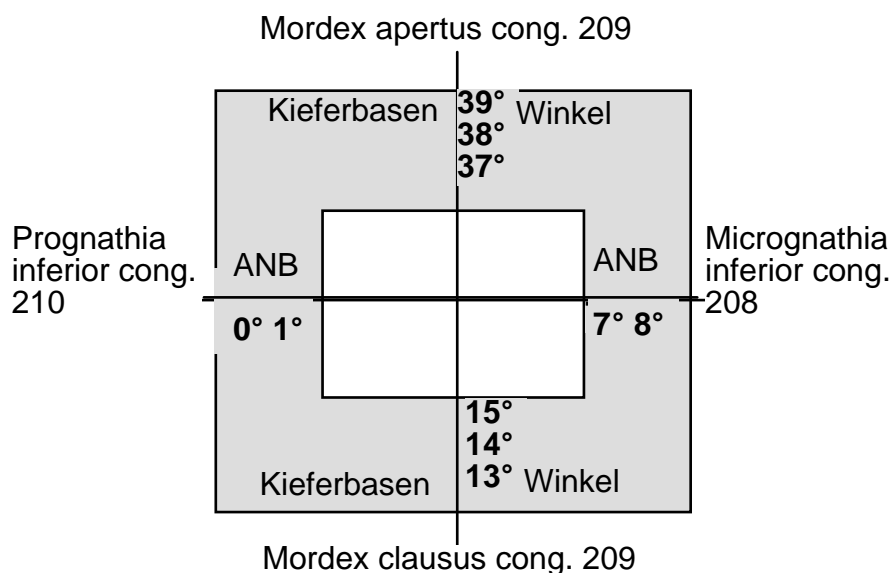


**Klinische Bedingungen, die eine IV-Abklärung
(z. Hd. Versicherung abgerechnet) erlauben:**

- **Distalbiss: Overjet von mind. 9mm** berechtigt zur kephalometrischen Abklärung durch einen Kieferorthopäden SSO.
- **Frontoffener Biss zwischen allen 6 Frontzähnen** oder **Tiefbiss** welcher die **Gingiva stärker traumatisiert** berechtigt zur kephalometrischen Abklärung durch einen Kieferorthopäden SSO.
- **2 Front-Antagonistenpaare in Kopf- oder Kreuzbissrelation** berechtigen zur kephalometrischen Abklärung durch einen Kieferorthopäden SSO.
- Seit 1.1.96 Übernahme der Leistungspflicht nach dem 20. Altersjahr durch das KVG, prinzipiell nach den gleichen Kriterien, muss aber für jeden Fall individuell abgeklärt werden. Antrag durch jeden Zahnarzt (Kieferorthopäden-Titel unbedeutend), Einschätzung des Vertrauenszahnarztes der Versicherung ist massgebend.



Klinische Bedingungen, die für eine IV-Berechtigung nebst den Fernröntgenwerten erfüllt sein müssen:

- 209: NL/ML' mindestens 40° und vertikal offener Biss zw. allen bleibenden Inzisiven) bzw. NL/ML' 12° oder kleiner u. Tiefbiss (stärkere Traumatisierung der Gingiva)
- 210: ANB max. -1° und 2 Frontantagonistenpaare in Kopf- oder Kreuzbiss
- 214: Macro- und Microglossia congenita, sofern Operation der Zunge notwendig ist (Gemäss Einschätzung eines Kieferorthopäden SSO)
- 218: Kongenitale Retention oder Ankylose von Zähnen, sofern mehrere (neu) Molaren oder mind. zwei nebeneinander liegende Zähne im Bereich der Prämolaren oder Molaren (exkl. Weisheitszähne) der zweiten Dentition betroffen sind. (Formulierung aus KVG, Art. 19 a, 28a)